

- d) die §§ 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung des Staatenlosen vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417),
- e) das Gesetz des Landes Brandenburg über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 20. Mai 1948 (Ges. u. VOB1. Teil I S. 15),
- f) das Gesetz des Landes Mecklenburg über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt von elternlosen Minderjährigen vom 30. September 1948 (Regierungsblatt S. 162),
- g) das Gesetz des Landes Sachsen über die Erleichterung der Adoption von Kriegswaisen vom 19. November 1948 (Ges. u. VOB1. S. 326),
- h) das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Erleichterung der Adoption von Kriegswaisen vom 19. November 1948 (GBl. I S. 105),
- i) das Gesetz des Landes Thüringen über die Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 4. Mai 1948 (Regierungsblatt I S. 69).

Berlin, den 29. November 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen.**

Vom 29. November 1956

§ 1

(1) Die Verordnung vom 31. Juli 1952 über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. S. 695) wird mit Wirkung vom 30. November 1956 außer Kraft gesetzt.

(2) Der Minister für Volksbildung hat bis zum gleichen Tage eine Anordnung über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen zu erlassen,

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister für Volksbildung
Grotewohl F. Lange

**Preisverordnung Nr. 419/1.
— Anordnung über die Preise für Mülenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind —■**

Vom 22. November 1956

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 419 vom 16. Juni 1955 — Anordnung über die Preise für Mülenerzeugnisse, Back- und Teigwaren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind ■—> (GBl. I S. 441) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 419 erhält folgende Fassung:

„(2) Liefern Backbetriebe oder Brotfabriken das Brot an Wiederverkäufer, so ist der aus der Anlage 4 ersichtliche Wiederverkäufernachlaß vom Herstellerbetrieb zu gewähren. Bei den Positionen 1, 4, 6 und 7 der Anlage 4 können die Wiederverkaufsnachlässe durch die Räte der Bezirke — Hauptreferat Preise — verändert werden, sofern dies im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Brot erforderlich ist. In diesen Fällen sind die Räte der Bezirke — Hauptreferat Preise — berechtigt, auf Antrag der Produktionsbetriebe einen individuellen Wiederverkaufsnachlaß bis zur Höhe des vor der Verkündung der Preisverordnung Nr. 419 gewährten Wiederverkaufsnachlasses festzusetzen. Der Einkaufspreis des Wiederverkäufers ist gleich dem Verbraucherpreis abzüglich Wiederverkaufsnachlaß. Die Lieferung hat vom Herstellerbetrieb frei Verkaufsstelle zu erfolgen.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Preisbestimmungen, die der Preisverordnung Nr. 419 nicht entsprechen, dürfen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung nicht mehr angewendet werden, behalten jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten Gültigkeit.

Berlin, den 22. November 1956

Der Minister für Lebensmittelindustrie
Westphal * 1

Preisverordnung Nr. 696.

— Anordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —

Vom 4. Dezember 1956

§ 1

(1) Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind die Warenpreise im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sowie in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurunden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind Nahrungs- und Genußmittel, Heizmaterial, Baustoffe, Düngemittel, Farben und Tapeten sowie Waren, deren Preise unter 1,— DM liegen.

§ 2

(1) Bei Preisen über

1,— DM bis 10, — DM ist auf —.05 DM
10,— DM bis 100, — DM ist auf —.50 DM
100,— DM ist auf 1,— DM

abzurunden.

(2) Die Abrundung nach oben ist vorzunehmen, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag die Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages beträgt oder übersteigt. Die Abrundung nach unten ist vorzunehmen, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag unter der Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages liegt.